

Musikschul- und Gebührenordnung

Für Ausbildungen vermittelt durch den Musikverein Neidlingen e. V. (Stand April 2017)

1. Aufgabe

Die Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Vereinen an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und für das Spielen im Verein vorzubereiten. Vermittlung theoretischer Grundlagen und Vorbereitung auf D-Lehrgänge, sowie Vorbereitung auf Konzerte und Vorspieltage gehören auch zu diesen Aufgaben.

2. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule läuft vom 1. September bis 31. August des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

3. Aufnahme

An- und Abmeldungen sind schriftlich an den Ansprechpartner des Musikvereins zu richten. Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich, die genaue Vorlaufzeit muss von Fall zu Fall mit dem Musikverein abgeklärt werden. Die vom Verein angebotenen Kurse können auch nur über den Verein angemeldet werden.

4. Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag in den vereinseigenen Räumlichkeiten statt. Die Unterrichtsstunden umfassen wahlweise 30 oder 45 Minuten (beim Gruppenunterricht gibt die jeweilige Gruppengröße die Unterrichtszeit vor).

Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Es werden Anwesenheitslisten geführt, in denen die Anwesenheit, sowie das entschuldigte und unentschuldigte Fehlen aufgezeichnet werden. Dem Musikverein geht diese Liste einmal im Monat zu.

Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei mindestens vierwöchiger Verhinderung eines Schülers wegen Erkrankung wird das Musikschulentgelt ab dem Kalendermonat, der auf diese Vier-Wochen-Frist folgt, um zwei Drittel gekürzt, wenn die Erkrankung weiter andauert. Über die Dauer der Erkrankung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft aus, wird dieser immer nachgeholt (auch in den Ferien möglich). Fällt eine Lehrkraft länger als 4 Wochen aus, verpflichtet sich die Musikschule für einen Ersatz zu sorgen oder die nicht mehr nachzuholenden Unterrichtsstunden zurückzuerstatten.

Schüler, welche sich auf Konzerte, Vorspieltage oder Lehrgänge vorbereiten, dürfen die entsprechende Literatur in den Unterricht mitbringen. Die Ausbilder der Musikschule sind verpflichtet, diese Literatur in den Unterricht zu integrieren. Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass ein störungsfreier Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist.

5. Lernmittel

Grundsätzlich sollten die Schüler zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen – kann vom Musikverein zur Verfügung gestellt werden (außer Blockflöten). Die für den Unterricht erforderlichen Noten werden vom Ausbilder mitgebracht und sind von den Eltern zu bezahlen (kopierte Instrumentalschulen sind nicht erlaubt).

6. Probezeit / Kündigung

Die Probezeit beträgt nach Neuabschluss generell 2 Monate. Die 2 Monate beziehen sich nicht auf den Tag des ersten Unterrichts, sondern auf den angefangenen Monat. In dieser Zeit kann jeweils zum Ende des Monats gekündigt werden. Das Schulgeld ist immer für einen kompletten Monat zu bezahlen. Abmeldungen sind zum Ende eines jeden Halbjahres (31. März bzw. 31. August) möglich.

Die Kündigungen müssen dem Musikverein spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.



- 2 -

7. Ausschluss

Ein Ausschluss von der Musikschule kann bei ungenügender Leistung, nicht rechtzeitiger Bezahlung des Schulgeldes, anhaltender grober Störung des geordneten Unterrichtsablaufs erfolgen. Über den Ausschluss wird nach Rücksprache mit dem Verein/Eltern entschieden.

8. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

9. Unterrichtsentgelt

Das Unterrichtsentgelt wird grundsätzlich als Monatsbetrag pro Person festgesetzt. Bei den Blockflötenspatzen bezieht sich das Unterrichtsentgelt auf die Gruppengröße pro Kind. Wird durch Ausscheiden eines Kindes die Gruppe kleiner, werden das Unterrichtsentgelt und die Unterrichtseinheit der Gruppengröße angepasst. Das Unterrichtsentgelt liegt dem Jahresaufwand zugrunde und ist deshalb auch in der Ferienzeit zu entrichten. Das Unterrichtsentgelt ist grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift zu bezahlen und wird am 15. eines jeden Monats (oder am darauffolgenden Werktag) dem angegebenen Konto belastet. Vorabbenachrichtigungen (bei Ersteinzug und Änderung) gehen dem Zahler spätestens einen Tag vor Abbuchung zu.

11. Ermäßigungen

Werden Geschwister gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so wird (ab dem 2. Kind) für jedes weitere Kind das Unterrichtsentgelt um 10% ermäßigt. Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als erstes Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Erwachsene sind von dieser Regelung ausgenommen.

12. Entstehung und Fälligkeit des Schulgeldes

Die Fälligkeit des Schulgeldes entsteht am ersten Unterrichtstag. Das Schulgeld wird zum 15. eines jeden Monats fällig. Bei Beginn oder Ende der Schulgeldschuld unter einem Monat wird die volle Monatsgebühr berechnet.

13. Schuldner

Zur Zahlung des Schulgeldes ist derjenige verpflichtet, der den Schüler über den Musikverein bei der Musikschule angemeldet hat.

GEBÜHREN

(Preise gültig ab September 2015 – angepasst 2017)

<u>Blockflötenspatzen</u> (ab erste Klasse min. 6 Jahre)	2 Schüler	30 Minuten	€ 29,00
	3 Schüler	30 Minuten	€ 23,00
	4 Schüler	30 Minuten	€ 23,00
	Ab 5 Schüler	45 Minuten	€ 23,00

Einzelunterricht (9 Jahre)	30 Minuten	€ 58,00	<i>abzgl. MV-Zuschuss 10 € =</i> € 48,00
inkl. Instrumentennutzung	45 Minuten	€ 87,00	<i>abzgl. MV-Zuschuss 10 € =</i> € 77,00

Musikverein Neidlingen e. V.

Ansprechpartner Ausbildung

Beatrix Ruoff

Schloßstr. 5/1

73272 Neidlingen

Tel. 07023 / 5708

E-mail: Ausbildung@Musikverein-Neidlingen.de

2/2

Musikschulordnung_April2017

Vorsitzende
Claudia Bayer
Stellv. Vorsitzender
Roland Ruoff

Bankverbindung
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE15 6115 0020 0048 8612 87
BIC: ESSL DE 66 XXX

Raiffeisenbank Teck
IBAN: DE71 6126 1339 0040 6260 16
BIC: GENO DE 51 HON

Steuer-Nr.
69042/01231
Vereinsregister Nr. VR 80
Amtsgericht Kirchheim